

## **58K - BIS 25 % DAUERENDE INVALIDITÄT HALBE LEISTUNG**

Abweichend von Artikel 7, Punkt 5 AUVB wird bis zu einem festgestellten Invaliditätsgrad von 25 % die Leistung um 50 % reduziert. Erst bei Vorliegen einer Dauernden Invalidität von mehr als 25 % wird die Versicherungsleistung gemäß Artikel 7, Punkt 5 AUVB erbracht.